

(vor allem Romane und Filme) sowie sozialtheoretischen Analysen und erläutert einerseits anschaulich unterschiedlichste Ausdrucksgestalten negativer, reflexiver und sozialer Freiheit. Andererseits mündet er in einer ernüchternden Diagnose. *Honneth* weist auf charakteristische zeitgenössische Pathologien hin, die sich daraus ergeben, dass Gesellschaftsmitglieder Recht und Moral zunehmend nicht als Schutz- bzw. Korrekturmechanismus für Vergemeinschaftungsprozesse begreifen, die andernorts stattfinden, sondern als Inbegriff von Freiheit missverstehen (223). Über damit verbundene, soziale Freiheit untergrabende Rückkoppelungseffekte hinaus stellt *Honneth* ein Ausuferen ökonomischer Machtungleichgewichte und kapitalistischen Verwertungsstrebens fest, welches die Entfaltungsmöglichkeiten demokratischer Sittlichkeit in allen drei Bereichen – Familie/Freundschaft, Markt und demokratischer Willensbildung – erheblich einschränkt.

Je stärker eine Argumentation, desto offener setzt sie sich kritischen Einwänden aus – aus der Perspektive politischer Theorie soll auf zwei Aspekte hingewiesen werden. Zum einen irritiert die Ambivalenz in der Bezugnahme auf das Werk von Jürgen Habermas. Einerseits (intensiv) als Referenz der eigenen Argumentation herangezogen, wird Habermas' Diskurstheorie zugleich als *pars pro toto* einer auf das Recht beziehungsweise Moral verkürzenden Gerechtigkeitsperspektive kritisiert. Hier wäre eine differenziertere Diskussion der Diskurstheorie hilfreich und zu erwarten gewesen, die sich gegen deren in der politischen Theorie übliche (und falsche) Rezeption als formalistische Gerechtigkeitslehre wendet, anstatt sie zu wiederholen. Zum anderen schließt die Analyse zur Sphäre

demokratischer Willensbildung mit der bekannten Diagnose einer Bedeutungsabnahme nationaler Hintergrundkultur durch wachsende innergesellschaftliche Differenz und staatlichen Souveränitätsverlust. Jenseits der Feststellung, dass damit eine Entfaltungsbedingung demokratischer Öffentlichkeit prekär wird, stellt sich aber die Frage, inwiefern im Zuge von Transnationalisierungsprozessen Bewusstseinsverschiebungen stattfinden, die auch die Reichweite von Bedingungen sozialer Freiheit über die Grenzen nationaler Gemeinschaften ausdehnen. Theorien transnationaler und kosmopolitischer Gerechtigkeit diskutieren diesbezügliche Veränderungen am Begriff von Demokratie, die *Honneth* aber nicht in den Blick nimmt.

Beides schmälert jedoch nicht den Wert von *Honneths* Buch, einen überzeugenden alternativen Weg rekonstruktiver Gerechtigkeitslehre aufgezeigt zu haben, der neben rechtlichen und moralischen auch soziale Bedingungen von Freiheit berücksichtigt und deshalb in der politischen Theorie Beachtung verdient.

Daniel Gaus

Lhotta, Roland (Hrsg.). *Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne*. Baden-Baden. Nomos 2010. 171 Seiten. 24 €.

Wenn der Historiker gebeten wird, sich zu politischen Theorien zu äußern, wird er dies nicht ohne Verlegenheit tun. Denn einerseits wird er in der Regel mit den zugrundeliegenden politikwissenschaftlichen Diskursen kaum hinreichend vertraut sein, andererseits wird er stärkeres Gewicht auf die historischen Ereignisse legen, die ihm in

der politischen Theorie mitunter nur unzureichend berücksichtigt erscheinen und ihn folglich zu anderen Ergebnissen kommen lassen. Da meine Kompetenz nicht im Bereich politologischer Theoriediskurse liegt, beschränke ich mich im Folgenden auf die Rolle des historischen *advocatus diaboli*, selbst auf die Gefahr, damit dem schmalen Band zwangsläufig nur partiell gerecht werden zu können.

Ein erster Stolperstein liegt bereits im Titel des Bandes, der sich im Zeichen von Hybridautos eines durchaus modischen Attributs bedient. Selbst wenn dieses nicht im Sinne von überheblich, sondern von zwitterhaft eingesetzt ist, hat sich mir nicht erschlossen, was damit wirklich ausgedrückt werden soll. Als einziger geht *Lhotta* in seinem eigenen Beitrag „Die Federalist Papers und die moderne Politikwissenschaft: Der republikanische Institutionalismus von Hamilton, Madison und Jay“ darauf ein und spricht von der „Hybridisierung alter und neuer Elemente der Republik“, die „die Relevanz der Federalist Papers“ ausmache (118). Doch für den Historiker drückt der in diesem Zusammenhang zitierte Jack Rakove mit „complexity“ und „ambiguity“ den Sachverhalt nachvollziehbarer aus. Hinzu kommt, dass diese in den Federalist Papers diagnostizierte „Hybridisierung“ des Republikbegriffes durch den Titel, wie es scheint, auf die Vereinigten Staaten insgesamt übertragen wird, die damit, an Stelle des Begriffes, unversehens selbst zum Zwitter mutieren, eine weder begründete noch nachvollziehbare Deutung.

Damit offenbart sich ein Problem, das die Mehrzahl der sieben Beiträge des Bandes charakterisiert, nämlich die historisch exakte Einordnung der Federalist Papers. Diese stellen keine theoretische

Abhandlung über den Bundesstaat, über Verfassung oder über Republik dar. Vielmehr handelt es sich um 85 überwiegend als Zeitungsartikel verfasste tagespolitische Beiträge von Alexander Hamilton und zwei von ihm gewonnen Mitautoren zur Erklärung und Interpretation der neuen Bundesverfassung, deren Ratifizierungskampagne in New York lief. New York war ein Schlüsselstaat sowohl aufgrund seiner Größe als auch seiner geographischen Lage, in der die neue Verfassung besonders umstritten war und vermutlich von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde. Hamilton hatte als einziger der drei von New York entsandten Delegierten die Verfassung unterzeichnet.

Wenn in den Beiträgen des Bandes immer wieder von den Federalists und den Anti-Federalists die Rede ist, so erweckt dies leicht einen falschen Eindruck. Die Federalists lassen sich relativ leicht als die Anhänger der neuen Verfassung ausmachen, obwohl es auch bei ihnen Nuancierungen gab. Die Anti-Federalists verband hingegen lediglich die Gegnerschaft zu der vorgeschlagenen Verfassung. Was sie dagegen politisch unüberbrückbar voneinander trennte, waren die Gründe für ihre Ablehnung, so dass sie, ein rein heuristischer Kunstbegriff, keine politisch geschlossene, zu gemeinsamen politischen Handeln fähige Gruppierung darstellen. Zumal im Süden sahen etliche die verfassungsmäßige Stellung der Einzelstaaten zu reduziert, während viele im Westen ihre Interessen kaum berücksichtigt fanden. Andere hatten nichts gegen eine neue Zentralgewalt einzuwenden, doch protestierten sie dagegen, dass sie in ihr nicht repräsentiert waren und über keinerlei politischen Mitwirkungsmöglichkeiten

verfügten. Kleine Handwerker und Seeleute in New York gehörten hier ebenso dazu wie die sogenannten „levellers“, landlose Pächter aus dem Hudsonal. Zahlreiche Angehörige der New Yorker Elite, gleich der anderer Staaten, störte das wenig – schließlich sah die New Yorker Verfassung von 1777 wie die überwiegende Mehrheit der übrigen Staatsverfassung nichts anderes vor –, doch die Übertragung weitreichender Machtbefugnisse auf eine hunderte Kilometer entfernte Zentralregierung jenseits ihrer geographisch unmittelbaren Kontrolle weckte Erinnerungen an die Zeit der britischen Herrschaft und stieß auf ebensolche Ablehnung.

Es ging nicht um einen Konflikt zwischen direkter Demokratie und repräsentativer Republik, weder in New York noch in den anderen zwölf Staaten. Alle diese Staaten waren durch ihre Verfassungen seit 1776 auf der Basis repräsentativer Republiken konstituiert. Eine gravierende Ausnahme stellte allein die Verfassung von Pennsylvania von 1776 dar, die einen deutlichen radikaldemokratischen Anstrich hatte und Elemente der direkten Demokratie zum Entsetzen der politischen Elite landauf, landab in sich aufgenommen hatte. Diesem Spuk musste aus ihrer Sicht unbedingt ein Ende bereitet werden, was 1790 dann auch geschah. Auch die Rationalisierung und Verrechtlichung von Herrschaft und die Begründung einer „neuen Wissenschaft von der Politik“ war keine Erfindung der Federalist Papers. An diesem Projekt arbeiteten viele in dieser Zeit, und einer ihrer namhaftesten Propagatoren war John Adams.

Das alles und noch einiges mehr floss ein in die Federalist Papers, und sie sind in diesem Chor eine Stimme unter

vielen, die in der aufgeheizten politischen Stimmung, die sich täglich in den Zeitungen niederschlug und in Flugschriften ihren Ausdruck fand, gleiches oder ähnliches verkündeten. Was die Federalist Papers auszeichnet, ist, dass sie die vorgelegte Verfassung breiter und kohärenter ausbreiteten und rechtefertigten, als viele andere Autoren dieser Zeit es taten, wozu beitrug, dass nicht nur Hamilton dem Verfassungskonvent angehört hatte, sondern ebenso sein Mitautor James Madison, der zudem einer der Hauptarchitekten dieser Verfassung gewesen war.

Das bedeutet weder, dass die drei Autoren – John Jay war der Dritte – die vorgelegte Verfassung stets korrekt interpretierten – Hamiltons Ausführungen zum *Judicial Review* als Verfassungsprinzip (The Federalist No. 78) ist nur die bekannteste Abweichung, musste er doch wissen, dass der Verfassungskonvent diese Frage diskutiert, aber zu keiner mehrheitlichen Befürwortung gefunden hatte. Noch lässt sich aus dem Gesagten schlüssig belegen, dass die Federalist Papers die knappe Annahme der Verfassung durch den New Yorker Ratifizierungskonvent entscheidend beeinflusst hatten. Auch ihm hatte Alexander Hamilton angehört, und er war dort mit Verve für die Verfassung eingetreten. Dabei hatte er es geschickt verstanden, die entscheidende Schlussabstimmung so lange hinauszuzögern, bis in Poughkeepsie, wo der Konvent tagte, bekannt wurde, dass inzwischen New Hampshire und Virginia als neunter und zehnter Staat die Verfassung angenommen hatten und diese damit, unabhängig von dem New Yorker Votum, in Kraft treten würde – was die politischen Optionen New Yorks ebenso wie

die von North Carolina und Rhode Island drastisch reduzierte.

Zu diesem Zeitpunkt hatte McLean, in dessen Zeitung die ersten Beiträge erschienen waren, bereits die erste Buchausgabe der *Federalist Papers* herausgebracht, der bald weitere sowie Übersetzungen ins Französische und andere Sprachen folgten. Sie galten nicht nur als fundierte Interpretation der amerikanischen Bundesverfassung, sondern auch als Referenzwerk für die Begründung ihrer politischen Institutionen, einschließlich der neuartigen bundesstaatlichen Ordnung. Wem gerade letztere zu schmal ausgefallen ist, sei daran erinnert, dass die Bundesverfassung dazu nur wenig Konkretes enthält. Wer ihnen aber „das Fehlen von Grundrechten“ ankreiden will (so *Beatrice Brunhöber*, „Die Erfindung ‚demokratischer Repräsentation‘ in den *Federalist Papers*“, 73), muss sich sagen lassen, dass diese in dem Verfassungstext von 1787 nicht vorkamen und in den *Federalist Papers* zudem begründet wurde, warum sie nicht in die Verfassung aufgenommen wurden. Doch was hier ansonsten über Verfassung, Volkssouveränität und Republik, über Legislative, Exekutive und Judikative, über Bikameralismus, über Gewaltentrennung (von Gewaltenteilung war nie die Rede) und *checks and balances*, über repräsentative Regierung und *limited government*, über Rechenschaftspflicht, Unabhängigkeit der Justiz, die Verfassung als oberstes Gesetz und das Recht des Volkes, seine Verfassung zu ändern, gesagt wird, ist kaum einmal wirklich originell. Vielmehr ist es Ausdruck des amerikanischen Verfassungsdiskurses, wie er sich in den vorausgegangenen Jahrzehnten entwickelt und sich in der Praxis seit 1776 in einem Prozess von *trial and error* in den Einzelstaatsver-

fassungen niedergeschlagen hatte. Hier wurde er gebündelt, vertieft und als Ausdruck des zu diesem Zeitpunkt erreichten Niveaus für alle Zeiten festgehalten. Die *Federalist Papers* sind damit das Produkt einer ganz bestimmten historischen Situation und wären so weder 1776 noch zu irgendeinem Zeitpunkt des 19. Jahrhunderts denkbar gewesen.

Wenn man dieses in Rechnung stellt, kann man sicherlich eine Analyse der *Federalist Papers* in drei Themengruppen einteilen, wie in dem vorliegenden Band geschehen: Auf dem Weg in einen neue Republik, Neue und alte Republik, und Das Erbe der „compound republic“. Aber der Historiker wird dabei mitunter behutsamer vorgehen wollen, wenn etwa Liberalismus und Republikanismus als heuristische Modelle des 20. (und 21.) Jahrhunderts unkritisch auf das 18. Jahrhundert übertragen werden (so insbesondere in den Beiträgen von *Jörn Ketelhut*, „Federalist, Anti-Federalists und das Ringen um die Ratifikation der amerikanischen Bundesverfassung“, und *Barbara Zehnpfennig*, „Liberaler Republikanismus? Das politische Konzept der Federalists“). Dass Madison und Hamilton in den *Federalist Papers* die Demokratie diskreditiert hätten, um die Republik positiv herauszustreichen, die Bundesverfassung „für das damalige Begriffsverständnis“ jedoch keine „republikanische, weil aristokratische Regierungsform“ gewesen sei, bei der lediglich „der Schein erzeugt“ worden sei, „dass die Staatsgewalt vom gesamten Volke ausgeht“ (so *Dirk Jörke*, „Die Transformation des Republikbegriffes in den *Federalist Papers*“, 49), ist eine Lesart, die man kaum mit dem Fehlen detaillierter historischer Kenntnisse entschuldigen kann. Ebenso falsch ist

etwa, wenn *Jörke* schreibt (51), dass die Verfassung „keine Eigentumsqualifikationen für die Wähler vorsieht“. In der Verfassung heißt es dagegen eindeutig in Art. I, Abs. 2, „the Electors in each State shall have the Qualifications requisite for Electors of the most numerous Branch of the State Legislature“. Und dort bestanden in den 1780er Jahren generell, wenn auch unterschiedlich hohe Eigentumsqualifikationen, die von der Bundesverfassung damit implizit anerkannt wurden.

Bei der ebenfalls von *Lhotta* vertretenen These der Umdeutung des Republikbegriffes ist dagegen Vorsicht ange raten. Das Abrücken von dem tradierten Tugendbegriff, und mit diesem hat Pocock ja sehr eindringlich argumentiert, ist nicht so eindeutig, wie der Band unterstellt. Nicht nur wurde auf ihn in den Einzelstaatsverfassungen vor und nach 1787/88 immer wieder rekurriert. Der, wenn man so will, elitäre Charakter der repräsentativen Republik à la Madison und Hamilton hat ebenso wie Jeffersons republikanisches Ideal sehr viel mit Tugend zu tun. Das mag auf der operativen Ebene der Verfassung dank des Wirkens der *checks and balances* nicht so sichtbar erscheinen, aber spätestens wenn man auf die Ebene von Wahlrecht und Repräsentation kommt, werden diese Gedanken virulent. Die Zurückweisung der durch die radikaldemokratische Verfassung Pennsylvanias angeblich eingeführten *mob rule* lässt das überdeutlich werden. Richtig ist aber sicherlich, dass Tugend nicht mehr die exklusive Rolle einnimmt, die ihr noch Montesquieu zubilligte.

Der zweite mit diesem vermeintlich neuen Republikbegriff verknüpfte Aspekt, nämlich die Zurückweisung der Vorstellung, dass Republik nur für ei-

nen Kleinstaat taugte, wo sich die Bürger *in personam* versammeln können, ist dagegen weniger problematisch, obwohl die Amerikaner diese von Montesquieu und anderen vertretene Auffassung nie sehr ernst genommen haben. Dafür haben sie viel zu oft auf das Beispiel der tausendjährigen Geschichte der Republik Venedig verwiesen. Aber diese Transformation, wenn es denn eine war, ist nicht den Federalist Papers zuzuschreiben. Sie war mit den Einzelstaatsverfassungen längst vollzogen. Wenn hier dennoch dieses Argument benutzt wurde, dann, um gegen jene zu argumentieren, die in der geographisch weit entfernten politischen Zentrale eine Gefahr für die Freiheit der Bürger erblicken wollten. Dass Madison dieses Argument geradezu umdrehte mit der Behauptung, dass auf diese Weise Freiheit viel wirkungsvoller als im Kleinstaat geschützt werden könnte, mag dabei in der Tat als sein origineller Beitrag gelten, wie *Lhotta* zurecht herausarbeitet (113-117), wenngleich dies vor ihm unter anderem bereits Morton White in seinem Buch „*Philosophy, The Federalist, and the Constitution*“ von 1987 getan hatte.

Die beiden abschließenden Beiträge von *Marcus Höreth* „Der US Supreme Court als Agent des Verfassungswillens des Volkes?“ (127-150) und *Jared Sornicksen* „That unity is conducive to energy will not be disputed?: Die Einheit der Exekutive als problematisches Erbe der Federalist Papers“ (151-169) stehen letztlich in keinem schlüssigen Zusammenhang mit den Federalist papers. *Höreth's* Thema ist zu ambitioniert, um es in der Kürze eines Aufsatzes überzeugend abhandeln zu können. Ebenso wie keiner der übrigen Autoren hat auch er weder die Debatten des Philadelphia Konvents, noch die der

Ratifikationskonvente gelesen, und mit der heutigen, politisch höchst aufgela- denen Diskussion um *original intent* und die *evolving constitution* ist er nicht hinreichend vertraut. Für alle, die an diesem Thema interessiert sind, sei daher auf Barry Friedman, „*The Will of the People. How Public Opinion has Influenced the Supreme Court and Shaped the Meaning of the Constitution*“ von 2009, verwiesen, den Höreth leider nicht kannte.

Abschließend hat *Sonnicksen* zwar die Probleme der *signing statements* und der *unitary executive* benannt, aber es ist ihm bedauerlicherweise nicht gelungen, diese hinreichend kritisch zu analysieren und in einen bedeutungsvollen Zusammenhang mit den *Federalist Papers* zu bringen. So bleibt es insgesamt bei einem Band, der – zumindest den Historiker – zum Widerspruch herausfordert. Doch ohne Widerspruch ist Wissenschaft nicht denkbar.

Horst Dippel

Lorey, Isabell. *Figuren des Immunen. Elemente einer politischen Theorie*. Zürich. Diaphanes 2011. 336 Seiten. 26,90 €.

Als Ausgangspunkt ihrer politischen Theorie setzt *Lorey* die Frage, wie mittels Figuren des Immunen Gemeinschaft und politische Ordnung konstituiert werden. Die Antwort sucht sie innerhalb eines Denkrahmens, der politische Kämpfe als „Ordnungskämpfe“ (25) ins Zentrum stellt, diese jedoch nicht in einer dichotomen Logik von Herrschenden und Beherrschten anordnet. Nicht zuletzt, da *Lorey* – anders als Jacques Derrida in seinen Arbeiten zum Immunen und politischer Macht – Macht aus einer juristischen

Logik herauslöst und nicht auf Souveränität reduziert, eröffnet sie neue Einsichten zur Wirkweise von Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Darüber hinaus initiiert sie neue Denkweisen von Aufstand und Widerstand unter der Bedingung, dass diese nicht das völlig Andere von Macht, sondern sich an den Rändern, Brüchen und Rissen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen konstituieren. In beiden Dimensionen wird Michel Foucaults Einfluss deutlich, an dessen Arbeiten *Lorey* in instruktiver Weise anknüpft.

*Lorey* entwickelt drei Figuren des Immunen und macht deren Konsequenz für die Konstitution von Gemeinschaft sichtbar. Das Verbindungsglied ist dabei das *munus*, das sie in seinen zwei Bedeutungslinien – Abgabe und Schutz – in im-*muni*-tas und der com-*muni*-tas herausarbeitet. Als paradigmatisch für das okzidentale „Denken von Herrschaft, Regierbarkeit, Sicherheit und Bedrohung“ (229) führt sie die juristische und die biopolitische Figur des Immunen vor. Juristische Immunität, die über die Heraus-Nahme operiert und auf Immunität als einen statischen Zustand abzielt, verortet *Lorey* in der Bedeutungslinie der Abgabe. Die biopolitische Immunisierung, die auf der Herein-Nahme des Bedrohlichen basiert, identifiziert *Lorey* mit der Linie des Schutzes. Im Modus der Sicherheit und der Normalisierung wird das Bedrohliche neutralisiert und inkorporiert. Die dritte Figur entwickelt *Lorey* durch eine beeindruckende Neulektüre altertumswissenschaftlicher Literatur: Mit dem Exodus der Plebejer aus Rom greift sie einen Topos auf, der das okzidentale politische Denken maßgeblich beeinflusst hat, schlägt aber zugleich eine brillante Neuinterpretation vor und konzipiert daraus die Figur der sa-